



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht Klagenfurt

1 Jv 28/09f-02  
1 Jv 4252/09g-02

Der Begutachtungssenat (Senat gemäß § 36 GOG) des Landesgerichtes Klagenfurt gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden, nachstehende

## **Stellungnahme**

ab:

### **Zu Artikel I (Änderungen des Strafgesetzbuches):**

#### Zu A. Z 1 (§ 46 Abs 5 StGB):

Dem Ziel einer Klarstellung des Regelungsinhalts, nämlich den Verurteilten bei Ausspruch einer Zusatzstrafe selbst bei unterbrochenem Vollzug so zu stellen, als wäre die Zusatzstrafe im unmittelbaren Anschluss an den bereits verbüßten Strafteil zu vollziehen, wird die Neufassung des letzten Halbsatzes in § 46 Abs 5 StGB nicht gerecht. Bei der Berechnung des Stichtags (§§ 46 Abs 1 und 2 StGB) ist nämlich von der Summe der beiden Strafen auszugehen, während (erst) bei Ermittlung der noch zu verbüßenden Strafzeit die bereits in Haft zugebrachte Zeit in Abzug zu bringen ist. Dieses Prinzip sollte sich auch aus dem Wortlaut der vorgeschlagenen Neufassung klar ergeben.

### **Zu Artikel II (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes):**

#### Zu Z 1 lit b (§ 6 StVG):

Ob Opfer von Gewalt in Wohnungen oder gemäß § 65 Z 1

lit a StPO (Personen, die über eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden) in jedem Fall vom Strafantritt des Verurteilten oder von seiner Übernahme in die Strafhaft informiert werden wollen, kann durchaus fraglich sein. In der Praxis zeigt sich, dass eine größere Zahl der genannten Opfer jede Beteiligung am Strafverfahren – aus welchen Gründen immer – ablehnt. Auf diese Motivlage nimmt bereits § 221 Abs 1 StPO Rücksicht, der eine Verständigung der Opfer vom Termin der Hauptverhandlung nur unter der Bedingung vorsieht, dass sie ihr Begehren um Verfahrensbeteiligung bereits anlässlich einer Vernehmung nach § 165 StPO (kontradiktorische Vernehmung des Beschuldigten oder eines Zeugen) zum Ausdruck gebracht haben. Bei einer Beteiligung am Verfahren erschiene auch die Verständigung des Opfers vom Strafantritt des Verurteilten sachgerecht.

Zweckmäßigerweise könnte eine derartige Verständigung, verbunden mit der Belehrung, dass das Opfer über Antrag von der Entlassung des Verurteilten verständigt wird, vom Anstaltsleiter vorgenommen werden, dem Namen und Anschrift der zu verständigenden Personen ohnehin – zum Vollzug des § 149 Abs 5 StVG – mitzuteilen sind.

Konsequenterweise sollten Opfer, die eine Beteiligung am Verfahren wünschten, in jedem Fall verständigt werden, wenn der Verurteilte die Justizanstalt (erstmalig) unbewacht verlässt. Damit wird ein dem Opfer möglicherweise unangenehmes, unerwartetes Zusammentreffen mit dem Angeklagten vermieden.

#### Zu Z 2 lit a (§ 3a StVG):

Die Beschränkung der Möglichkeit, gemeinnützige Leistungen anstelle einer Ersatzfreiheitsstrafe zu erbringen, auf eine sechs Monate nicht übersteigende Freiheitsstrafe, wird ausdrücklich begrüßt. In der Praxis hat sich vielfach ergeben, dass die Bereitschaft von Verurteilten, gemeinnützige Leistungen in einem sehr großen zeitlichen Umfang zu erbringen, beschränkt ist.

#### Zu Z 17 (§ 133a StVG):

Durch die vorgeschlagene Regelung wird die Verständigung des Vollzugsgerichtes gewährleistet und der Zeitpunkt des Beginns der Tilgungsfrist klargestellt.

Offen bleibt weiterhin, ob eine Rückkehr des Verurteilten während der Dauer des Aufenthaltsverbots durch Fahndungsmaßnahmen abgesichert werden darf. Der Verweis in § 133a Abs 5 StVG auf § 106 Abs 1 und 2 StVG könnte so verstanden werden: Nach diesen Bestimmungen hat der Anstaltsleiter unter anderem die Befugnis, im Wege der Sicherheitsbehörde (oder ihrer Dienststelle) die Fahndung eines geflohenen Strafgefangenen zu erwirken und rechtzeitig die Ausschreibung zur Festnahme zu begehren. Fallweise wird auch die Auffassung vertreten, dass eine Ausschreibung des Verurteilten durch das Vollzugsgericht erfolgen kann.

Die Befugnisse des Anstaltsleiters und/oder des Vollzugsgerichtes sollten anlässlich der Novellierung klargestellt werden.

In Vertretung:  
Dr. Joham